



**Aktenzeichen: Pet 3-19-08-6110-048235**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung mindestens bis zum 30. September des Folgejahres zu verlängern.

Zur Begründung wird Bezug genommen auf die vierzehnmonatige Erklärungsfrist des § 149 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) für durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellte Steuererklärungen sowie die Verlängerung der Erklärungsfristen für die Besteuerungszeiträume 2019 und 2020 wegen der Corona-Pandemie. Zudem weist der Petent auf persönliche Erfahrungen hin, wonach die Erklärungsfrist von sieben Monaten aus verschiedenen Gründen nicht ausreiche, um die für die Erstellung einer Steuererklärung benötigten Belege zusammenzutragen. Banken schafften es regelmäßig nicht, vor diesem Termin alle Jahressteuerbescheinigungen zu erstellen und Hausverwalter hätten Schwierigkeiten, die Jahresabrechnung mit dem Ausweis haushaltsnaher Dienstleistungen sowohl für Mieter als auch für Eigentümer rechtzeitig fertigzustellen. Zwar könne beim Finanzamt Fristverlängerung beantragt werden, die auch regelmäßig gewährt werde. Der diesbezügliche Aufwand lasse sich jedoch durch eine allgemeine Verlängerung der Erklärungsfrist auf den 30. Dezember des jeweiligen Folgejahres sparen. Wegen der mit Steuerfestsetzungen verbundenen Steuererstattungen hätte der Staat zudem einen Liquiditätsvorteil aus einer Verlängerung der Erklärungsfrist und einer damit einhergehenden späteren Bearbeitung der Steuererklärungen.

Hinsichtlich der Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 88 Mitzeichnungen sowie 19 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Besteht eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung (§ 149 Abs. 1 Satz 1 AO in Verbindung mit den Einzelsteuergesetzen), sind Steuererklärungen in steuerlich nicht beratenen Fällen bis zum 31. Juli des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres im örtlich zuständigen Finanzamt abzugeben bzw. zu übermitteln (vgl. § 149 Abs. 2 AO). Die Abgabefrist verlängert sich in Fällen, in denen der Steuerpflichtige steuerlich beraten wird, bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres und bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, bis zum 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres (vgl. § 149 Abs. 3 AO). Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass diese Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (StModernG) von fünf auf sieben (in nicht beratenen Fällen) bzw. von zwölf auf vierzehn Monate (in beratenen Fällen) verlängert wurden.

Bei der Verlängerung der Abgabefristen in nicht beratenden Fällen um zwei Monate wurde bereits der Umstand berücksichtigt, dass viele für die Steuererklärung und -festsetzung relevante Daten von den mitteilungspflichtigen Stellen erst zum Ablauf des Monats Februar des Folgejahres an die Finanzverwaltung übermittelt werden (vgl. § 93c Abs. 1 Nr. 1 AO). Die Erklärungspflichtigen sind somit regelmäßig erst ab März des Folgejahres über alle an die Finanzverwaltung von dritter Seite übermittelten Daten informiert (vgl. § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO).

Darüber hinaus besteht in Einzelfällen, in denen für die Einreichung der Steuererklärung benötigte Bescheinigungen – wie bspw. die Steuerbescheinigung einer Bank oder die Jahresabrechnungen von Hausverwaltungen – dem Steuerpflichtigen nicht rechtzeitig bis zum Ablauf der Erklärungsfrist am 31. Juli zur Verfügung gestellt wurden, die Möglichkeit, eine Fristverlängerung zu beantragen (§ 109 Abs. 1 AO). Die



Gewährung einer solchen Fristverlängerung liegt im Ermessen des jeweiligen Finanzamtes und ist bei nicht beratenden Steuerpflichtigen an keine hohen Anforderungen geknüpft. Aus der verspäteten Zurverfügungstellung der jeweiligen Bescheinigung dürfte dem Steuerpflichtigen daher kein Nachteil entstehen. Eine längere Frist für von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellte Steuererklärungen ist hingegen gerechtfertigt, da diesen typischerweise eine Vielzahl von Steuererklärungen anvertraut werden. Insbesondere steuerrechtlich unkundige Steuerpflichtige bedürfen der steuerlichen Beratung. Gleiches gilt für Steuerpflichtige, deren Steuererklärungen auf Grund des Umfangs ihrer Einkünfte oder der Komplexität ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse einen höheren Schwierigkeitsgrad aufweisen. Eine sachgerechte und gleichmäßige Beratung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe setzt insbesondere voraus, dass den Beratern hierfür ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Denn auch die Finanzverwaltung hat ein Eigeninteresse an der Abgabe gründlich und zutreffend erstellter Steuererklärungen (vgl. BFH-Urteil vom 29. Januar 2003, XI R 82/00, BStBl II S. 550).

Der Gesetzgeber wollte mit der verlängerten Abgabefrist für beratende Steuerpflichtige der Tatsache Rechnung tragen, dass einerseits die Erstellung der Jahressteuererklärungen und die Veranlagungsarbeiten innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein müssen, andererseits aber mit der Anfertigung der Steuererklärungen faktisch erst ab März und nicht bereits ab Januar des Folgejahres begonnen werden kann, da erst dann erforderliche Bescheinigungen (z.B. Lohnsteuerbescheinigungen) vorliegen (vgl. BT-Drs. 18/7457, Seite 76f.).

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Fraktion der CDU/CSU zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung - Drucksachen 20/1111, 20/1646, 20/1828 Nr. 2, 20/1906 - Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) einen Entschließungsantrag (BT-Drs. 20/1908) eingebracht hat, der die vorliegende Petition betrifft, aber vom Deutschen Bundestag mehrheitlich abgelehnt wurde. Darin wurde die Bundesregierung seinerzeit aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Abgabefrist für die Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2021 in beratenden Fällen um sechs Monate auf den 31. August



## Petitionsausschuss

2023 verlängern sollte und die Abgabefristen für Steuererklärungen in den Jahren ab 2024 jeweils so, dass diese jedes Jahr um einen Monat verkürzt werden, bis die Abgabefrist im Jahr 2029 wieder am 28. Februar endet.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten sieht der Petitionsausschuss keine Notwendigkeit einer weiteren Verlängerung der Abgabefristen im Sinne des Petenten.

Daher vermag der Ausschuss die Eingabe nicht zu unterstützen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.